

Amt Golßener Land
- Stadt Golßen -

Satzung über die Führung und Verwendung des Wappens der Stadt Golßen (Wappensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs.1 Satz 1, 10, 28 Abs. 2 Pkt. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) - BbgKVerf und der Verordnung über kommunale Hoheitszeichen vom 13.02.2009 (GVBl. II S. 106) - KommHz - in den jeweils gültigen Fassungen hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Golßen in ihrer Sitzung am ^{14.12.09}...folgende Satzung über die Führung und Verwendung des Wappens der Stadt Golßen beschlossen.

§ 1

Führung und Verwendung des Wappens der Stadt

(1) Die Stadt Golßen führt nach § 2 der Hauptsatzung ein Stadtwappen.

(2) Die Verwendung des Stadtwappens der Stadt Golßen - im Weiteren Wappen genannt - obliegt allein der Stadt Golßen, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen nicht etwas anderes geregelt ist.

§ 2

Führung und Verwendung des Wappens durch Dritte

(1) Bei der Verwendung des Wappens durch Dritte muss jeder Anschein einer amtlichen Verwendung oder Verwechslungsmöglichkeit vermieden werden.

(2) Die Verwendung des Wappens soll einem örtlichen Bezug zugrunde liegen. Eine Genehmigung zur Verwendung des Wappens kann nur erteilt werden, wenn der Verein oder der Gewerbebetrieb seinen Sitz in der Stadt Golßen hat, ortsbezogen Produkte herstellt bzw. vertreibt oder aus Traditionsgründen in einer besonderen Beziehung zur Stadt Golßen steht.

§ 3

Genehmigungsverfahren

(1) Die Genehmigung erfolgt auf Grundlage eines schriftlichen Antrages bei der Stadt Golßen vertreten durch das Amt Golßener Land. Dem Antrag ist ein Muster beizufügen.

(2) Die Stadt kann weitere Angaben und Unterlagen, die für die Entscheidung von Bedeutung sind, anfordern.

(3) Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Genehmigung besteht nicht.
Die Genehmigung wird befristet und widerruflich erteilt.

(4) Zuständig für die Genehmigung ist die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Golßen vertreten durch das Amt Golßener Land.

(5) Die Verwendung des Wappens darf erst nach Genehmigung erfolgen.

(6) Die Verwendung des Wappens zu politischen Zwecken, insbesondere durch politische Parteien und Wählervereinigungen, ist ausgeschlossen.

§ 4

Gebühr

(1) Die Verwendung des Wappens ist gebührenfrei.

(2) Die Erhebung von Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Golßener Land in der jeweils geltenden Fassung bleibt hiervon unberührt.

§ 5

Widerruf und Rücknahme der Genehmigung

Die Genehmigung kann unter den Voraussetzungen der §§ 48 und 49 des Verwaltungsvorgangsgesetzes Brandenburg jederzeit widerrufen oder zurückgenommen werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) ohne Genehmigung der Stadt Golßen vertreten durch das Amt Golßener Land das Wappen verwendet,
- b) Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides nicht beachtet oder
- c) trotz Widerruf der Genehmigung zur Verwendung des Wappens dieses weiter verwendet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung über das Führen und die Verwendung des Wappens der Stadt Golßen tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Golßen, 15. 12. 2009


Schadow
Amtdirektorin

Anlage
zur Satzung über die Führung des Wappens der Stadt Golßen

Wappenbeschreibung

Von Rot über Silber geteilt; oben eine durchgängige silberne Mauer mit drei Türmen bedeckt, die mit Fenstern und blauen Spitzdächern versehen sind sowie einem offenen roten Tor, unten ein auf grünem Boden linkshin schreitender schwarzer Eber.
(links im heraldischen Sinn vom Schildträger aus gesehen)

Abbildung

